

Der 6. Artickel.

Von der Bergmeister Ampte / und weß sich in Nutung des Aufnehmens zu verhalten.

In jeder Unser jetziger oder zukünfftiger Bergmeister / soll Macht und Gewalt haben auf den Gebürgen so ihm befohlen seynd / nach Aufweisung Bergläufftiger Weise / und der Berg-Rechte auf alle Metal / Bergwerck zu verleihen / und Nutung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit auch niemand wegern / den er bey deme so gemutet wird / getrauet zu behalten / doch soll er von einem jeglichem einen Zettel nehmen / was er gemutet / auf welchen Tag und Stunde die Nutung geschehen / und von einer Nutung nicht mehr dann einen Groschen nehmen. Und so der Bergmeister in der Nutung befindet / daß der Aufnehmer bey seiner Nutung / aus rechten Ursachen nicht bleiben mag / soll er ihme deß Warnung thun / so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte / soll der Bergmeister nichts desto weniger sein Gebühr und Nutzettel / wie vorherührt / nehmen.

Der 7. Artickel.

Weß sich der Bergmeister auch die Aufnehmer nach der Nutung / und mit den eingelegten Zetteln verhalten sollen.

Nach geschehener Nutung / soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nechst folgenden vierzehnen Tagen seinen Gang entblößen / den auch der Bergmeister besichtigen sol / auf daß er nichts anders / denn auf Klüfften und Gänge verleihe / und wo nach Achtung des Bergmeisters / der Aufnehmer bey seiner Nutung bleiben / und eine rechte gebührliche Masse / nach Berg-Recht / und dieser Unserer Ordnung einkommen mag sol der Aufnehmer binnen angezeigten vierzehnen Tagen / ihme seine Lehen auf verordneten Leih-Tage / durch den Bergmeister nachfolgender Weise leihen und bestetigen lassen / Und welche Nutung ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters binnen vierzehnen Tagen wie obberührt / nicht bestetigt wird / sol darnach wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

Der Bergmeister sol auch ohne sonderliche gnugsame Ursachen /
der